

	Vorlagen-Nr.	
	1230-StR/2013	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat II	40	

Betreff
<p>Neufassung der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Eisenach hier: Beratung und Beschlussfassung</p>

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Ausschuss für Soziale Angelegenheiten, Bildung, Sport und Gesundheitswesen	N	18.06.2013	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	26.06.2013	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	03.07.2013	

Finanzielle Auswirkungen			
<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung	<input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle:		
<input type="checkbox"/> weitere Ausgaben HH-Stelle:	<input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:		
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR			
<u>Inanspruchnahme</u>			
./ . verausgabt			
./ . vorgemerkt			
= verfügbar			
Frühere Beschlüsse			
Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:

I. Beschlussvorschlag:

**Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:
Die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in
Trägerschaft der Stadt Eisenach.**

Begründung:

Die Stadt Eisenach ist als Schulträger der staatlichen Grundschulen im eigenen Gebiet gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 11 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) für die Sachaufwendungen der Schulhorte zuständig. Die personellen Aufwendungen für die Erzieher in den Schulhorten fallen nach § 2 Abs. 1 ThürSchFG in den Zuständigkeitsbereich des Landes Thüringen.

Der Landesgesetzgeber hat mit der Neufassung der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (ThürHortkBVO – Anlage 1) umfangreiche Änderungen vorgenommen. Insbesondere die Rechtsgrundlagen zu der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens sowie zu der Staffelung der Einkommensgruppen wurden wesentlich geändert. In Folge dessen war auch die Rechtsgrundlage zur Erhebung von personenbezogenen Daten umfassend anzupassen.

Gemäß § 5 ThürHortkBVO ist die Stadt Eisenach als Schulträger berechtigt, die Eltern an den sonstigen Betriebskosten angemessen und nach Einkommen und Kinderzahl zu beteiligen. Um bei der Ermittlung der Hortgebühren, sowohl bei der Personalbeteiligung wie auch den sonstigen Betriebskosten, einen gleichen Maßstab an den Gebührenschuldner anlegen zu können, ist daher die Neufassung o. g. Satzung (Anlage 2) dringend erforderlich. Die Neufassung basiert weitestgehend auf der Mustersatzung vom Thüringer Städte- und Gemeindebund sowie den nach der Einbringung eingearbeiteten Hinweisen vom Thüringer Landesverwaltungsamt im Rahmen einer Vorab-Prüfung des Satzungsentwurfes.

Die im Rahmen der Neufassung vorgenommenen Änderungen zur bisherigen Fassung der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Eisenach sind in einer vergleichenden Übersicht (Anlage 3) dargestellt.

Die Neufassung der Satzung soll zum 01.08.2013 in Kraft treten.

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung
Anlage 2 - Neufassung der Benutzungssatzung
Anlage 3 - Synopse Benutzungssatzung